

Abstimmungsbekanntmachung

1.

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Plön hat mit Bescheid vom 05.11.2018 (Az. 142-0330/12) die Zulässigkeit des am 26.09.2018 eingereichten Bürgerbegehrens zur Frage des Standorts der Skateanlage in der Gemeinde Laboe festgestellt. Da das Bürgerbegehren zulässig ist, ist am 17.03.2019 über die zur Entscheidung gestellte Frage im Rahmen eines **Bürgerentscheids** abzustimmen, der zusammen mit der Wahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin / eines hauptamtlichen Bürgermeisters durchgeführt wird.

Die Abstimmung dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Zur Entscheidung steht folgende Frage:

„Stimmen Sie gegen den Bau einer Skaterbahn im Rosengarten, und fordern einen Alternativstandort?“

Diese Frage kann nur mit „JA“ oder „NEIN“ beantwortet werden.

2.

Die Einteilung der Gemeinde in Abstimmungsbezirke ist aus dem beigefügten Anhang ersichtlich.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten zusammen mit den vorliegenden Standpunkten und Begründungen übersandt worden sind, sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die oder der Abstimmungsberechtigte abzustimmen hat.

3.

Abstimmungsberechtigte können nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirkes abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Abstimmenden werden gebeten, die **Abstimmungsbenachrichtigung** und ihren Personalausweis oder Pass zur Abstimmung mitzubringen. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.

Abgestimmt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Abstimmungsraum ausgegeben werden. Es wird ein grauer Stimmzettel verwendet.

Jede und jeder Abstimmende hat bei der Abstimmung **eine** Stimme. Die zur Abstimmung stehende Frage kann nur mit „JA“ oder „NEIN“ beantwortet werden.

Die oder der Abstimmende gibt die Stimme jeweils in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder anders eindeutig kenntlich macht, dass sie oder er mit „JA“ **oder** „NEIN“ stimmt.

Der Stimmzettel muss von der oder dem Abstimmenden in einer Abstimmungskabine des Abstimmungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4.

Die **Abstimmungshandlung** sowie die **Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses** im Abstimmungsbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Abstimmungsgeschäftes möglich ist.

5.

Abstimmende, die einen **Abstimmungsschein** haben, können an der Abstimmung

- a) durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk der Gemeinde** oder
- b) durch **Briefabstimmung**

teilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss sich von der

Gemeinde Laboe
Der Gemeindeabstimmungsleiter
c/o Amt Probstei
Dienstort Laboe
Reventloustraße 20
24235 Laboe

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beschaffen und den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig an den Gemeindeabstimmungsleiter absenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingehen kann. Der Abstimmungsbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindeabstimmungsleiters abgegeben werden. **Wer erst am Abstimmungstag den Abstimmungsbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18:00 Uhr dem Abstimmungsvorstand des auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Abstimmungsbezirks zugeht.** Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung, das jede und jeder Briefabstimmende mit den Briefabstimmungsunterlagen erhält.

6.

Jede abstimmungsberechtigte Person kann ihr Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 10 Absatz 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung in Verbindung mit § 5 Absatz 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bürgerentscheid zusammen mit der Wahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin / eines hauptamtlichen Bürgermeisters durchgeführt wird.

Schönberg, 26.02.2019

**Gemeinde Laboe
Der Gemeindeabstimmungsleiter
c/o Amt Probstei
Knüll 4
24217 Schönberg**

I. V.

Stefan Gerlach